



**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT  
ST. VEIT A. D. GLAN**  
Bereich 03 - Wasserrecht, Verkehrs- u. Kraftfahrwesen  
Fachgebiet Wasserrecht



P23-0606

**Betreff:**  
Klaus KRAINER, Maigern 5,  
9314 St. Georgen am Längsee –  
**Errichtung einer biologischen Abwasser-  
reinigungsanlage auf GSt.-Nr. 1327/2,  
KG 74520 Osterwitz**

**LAND KÄRNTEN**

Datum 27.06.2023  
Zahl SV5-ARA-1405/2022 (025/2023)  
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte Uta Pfennich, MBA/ir  
Telefon 050 536-88222  
Fax 050 536-88200  
E-Mail [bhsv.wasser@kn.gv.at](mailto:bhsv.wasser@kn.gv.at)  
St. Georgen am Längsee  
Seite 1 von 3

Eing. 30. Juni 2023

AL	FA	KA	BA	MA
U	See	Ablage	Amtsstafl	

## ANBERAUMUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

### Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Herr Klaus Krainer, wohnhaft in Maigern Nr. 5, 9314 St. Georgen am Längsee, hat um wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer vollbiologischen Abwasserreinigungsanlage samt Nachfilter und Sickerstrang sowie für die Versickerung von biologisch gereinigten häuslichen Abwässern des Wohnhauses für 10 EW auf dem GSt.-Nr. 1327/2, KG 74520 Osterwitz, angesucht.

Die anfallenden häuslichen Abwässer des Objektes Maigern 5, 9314 St. Georgen am Längsee sollen lt. Einreichprojekt mittels einer auf dem GSt.-Nr. 1327/2, KG 74520 Osterwitz, geplanten Kleinkläranlage ATW 10 nach dem SBR-Belebtschlammverfahren biologisch gereinigt werden. Die ATW-Reinigungsanlagen der Fa. Abwassertechnik Winter GmbH arbeiten nach dem Belebtschlammverfahren im Aufstauprinzip. Der Zulauf des Rohabwassers erfolgt in eine der beiden kleineren Kammern, die mit einem Grobfangkorb (Schlitzzeimer) und einem Membranpunktbelüfter ausgestattet ist.

Die zweite kleinere Kammer wird als Schlamm-speicher verwendet. In der großen Kammer, die als Haupt-SBR-Reaktor verwendet wird, befinden sich ein weiterer Membranpunktbelüfter, eine Klarwasser- und eine Schlammabzugspumpe. Im Normalbetrieb arbeitet die Anlage die hydraulische Tagesfracht in 2 Zyklen ab.

Nach erfolgter biologischer Reinigung soll das Abwasser über einen Nachfilterschacht DN 1000 geleitet und anschließend über einen neu errichteten Ableitung PVC DN100 auf Parzelle 1327/2 in einen bestehende Regenwasserkanalleitung DN150 PVC über die Grundstücke Nr. 1405(3, 1741/2, 1742 und 1404, KG 74520 Osterwitz in den Finstergrabenbach eingeleitet werden.

Die Anlage ist auf eine max. Belastungsgröße von 10 EW ausgelegt.

### Folgende Anlagenteile werden zur wasserrechtlichen Bewilligung beantragt:

- 15,0 m Freispiegelkanal Zuleitung, PVC, DN 150 mm
- 22,0 m Freispiegelkanal Ableitung, PVC, DN 100 mm
- 27,5 m Freispiegelkanal Ableitung (Bestand), PVC, 150mm in Finstergrabenbach
- 1 Stk Abwasserreinigungsanlage der Fa. ATW, Typenbezeichnung: ATW 10
- 1 Stk Nachfilter DN 1.000 mm

Die näheren Einzelheiten und technischen Details sind aus den Projektunterlagen ersichtlich.

4816464\_4703\_20230602 000000033\_0048-Hydrat\_CS\_Shwid\_1189\_Jahrwrt.pdf:0174480133549000051000002000000000

Zur Regelung dieser Angelegenheit ordnet die Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan eine mündliche Wasserrechtsverhandlung an.

**Ort:** Maigern 5, 9314 St. Georgen am Längsee

**Datum:** Donnerstag, 13. Juli 2023

**Zeit:** 10:45 Uhr

**VerhandlungsleiterIn:** Frau Uta Pfennich, MBA

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen. Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen, wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist, wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Sie können bis spätestens **12.07.2023** während der für den Parteienverkehr geltenden Amtsstunden (Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) in die Projektunterlagen Einsicht nehmen.

**Ort der Einsichtnahme:**

Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan, Hauptplatz 28, 9300 St. Veit an der Glan, 2. Stock, Zimmer-Nr. 202.

**Hinweis:** Wird für die Einsichtnahme in die Projektunterlagen wird um telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 050 536 – 68222 ersucht.

**Rechtsgrundlagen:**

§§ 32, 98 und 104a des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018;

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018.

Als Antragsteller/in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter/Beteiligte beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Für die Bezirkshauptfrau:  
Uta Pfennich, MBA